

**Satzung der Stiftung „Planetarium Berlin“**  
vom 27. Juni 2016

§ 1 Aufgaben des Stiftungsrates

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Investitionsplanung,
2. die Überwachung des Vorstandes,
3. der Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Vorstand,
4. die Entscheidung über den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab Entgeltgruppe 13 aufwärts und über Höhergruppierungen nach Entgeltgruppe 13 aufwärts,
5. die Entscheidung über die Entgeltbedingungen der Stiftung, soweit der Stiftungsrat nicht den Vorstand entsprechend beauftragt,
6. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen in künftigen Geschäftsjahren verpflichten können, soweit der Wirtschaftsplan nicht dazu ermächtigt,
7. die Entscheidungen über Immobiliengeschäfte,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für die Stiftung,
11. der Erlass der Geschäftsordnung des Stiftungsrates,
12. die Einsetzung von Beiräten und die Berufung der Beirats-Mitglieder.

§ 2 Verfahren im Stiftungsrat

Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat für zwei Jahre fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Stiftungsorgane vorgeschrieben oder nicht der Natur der Sache nach erforderlich ist.

§ 3 Vorstand

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Geschäftsführung der Stiftung,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Investitionsplanung und des Jahresabschlusses,
3. der Erlass des Geschäftsverteilungsplans, aus dem sich die Gliederung der Stiftung ergibt, und der Geschäftsordnung für die Stiftung,
4. die Vorschläge für Arbeitsverträge gemäß § 1 Nummer 4 und der Abschluss aller Arbeitsverträge,
5. die Vorschläge über die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Beiräte.

- (2) Der Vorstand bestellt einen Beauftragten für den Haushalt und nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes obliegt der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Vertretung. Solange ein Geschäftsverteilungsplan nicht besteht, bestimmt der Vorstand seine Vertretung aus dem Mitarbeiterkreis der Stiftung.

#### § 4 Beiräte

- (1) Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist nicht möglich.
- (2) Beirats-Beschlüsse sind dem Stiftungsrat und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Regelung des § 2 gilt für die Beiratsmitglieder entsprechend.
- (4) Sofern erforderlich geben sich Beiräte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

#### § 5 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 25. des Folgemonats nach Ablauf des jeweiligen Quartals über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans (Quartalsbericht).

#### § 6 Fördervereine und -institutionen

- (1) Die Verwirklichung des in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Planetarium Berlin“ (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung der Berliner Planetarien und Sternwarten) genannten Stiftungszwecks erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verein Wilhelm-Foerster-Sternwarte auf der Basis eines abzuschließenden Kooperationsvertrages.
- (2) Der Vorstand erlässt Grundsätze für die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung der Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium, der Archenhold-Sternwarte oder des Zeiss-Großplanetariums ist. In diesen Grundsätzen können insbesondere Regelungen über Publikationen und eine unentgeltliche Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten getroffen werden. Den Mitgliedern der Fördervereine und -institutionen kann freier Eintritt zu den Veranstaltungen der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten gewährt werden. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.